

# **Vereinsatzung**

## **des „Institut für angewandte Geschichte – Gesellschaft und Wissenschaft im Dialog e.V.“**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Institut für angewandte Geschichte – Gesellschaft und Wissenschaft im Dialog e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder).

### **§ 2**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3**

#### **Zweck des Vereins**

(a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(b) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie deren Verbindung mit bürgerschaftlichem Engagement zugunsten einer internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(c) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, beispielsweise internationalen Kulturprojekten, historischen Seminaren, öffentlichen Diskussionen, Exkursionen mit Geschichtsbezug und vergleichbaren Formaten der historisch-politischen Bildung. Dabei sollen transnationale Begegnungen sowie ein Austausch auf europäischer Ebene stattfinden. Speziell die theoretische und praktische, grenzüberschreitende Auseinandersetzung mit der Geschichte und Gegenwart europäischer Grenzen und Regionen wie der Oderregion ist ein Anliegen des Vereins.

(d) Der Vereinszweck wird insbesondere in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Vereinen sowie mit anderen vorwiegend kulturellen und wissenschaftlichen steuerbegünstigten Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts verfolgt, die auf den Gebieten Wissenschaft und Bildung, Europäische Integration, Völkerverständigung und Kulturaustausch tätig sind. Insbesondere mit der Europa-Universität Viadrina strebt der Verein zur Umsetzung der Vereinszwecke eine Zusammenarbeit an.

### **§ 4**

#### **Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5**

#### **Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6**

### **Mittelaufbringung**

Die Mittel zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Veranstaltungseinnahmen, Teilnehmerbeiträge sowie private und öffentliche Fördermittel aufgebracht.

## **§ 7**

### **Verbot von Begünstigungen**

Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

## **§ 8**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(a) Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu stellen.

(b) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder per E-Mail Beschwerde eingelegt werden, über die auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die abschließende Beschwerdeentscheidung wird schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

(c) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(d) Eine reine Fördermitgliedschaft ist möglich. Auf der Mitgliederversammlung haben reine Fördermitglieder Rede-, aber kein Stimmrecht.

## **§ 9**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.

(b) Der Austritt erfolgt durch eine jederzeit zulässige schriftliche oder per E-Mail mitgeteilte Austrittserklärung gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied.

(c) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die grobe Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr trotz Zahlungsaufforderungen und Vorwarnung hinsichtlich des drohenden Ausschlusses. Über den Ausschluss entscheidet die reguläre Mitgliederversammlung im Rahmen des Vereins endgültig.

## **§ 10**

### **Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge**

(a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden im Laufe eines Jahres findet keine anteilige Ermäßigung oder Rückzahlung statt.

(b) Fördermitglieder nach §8(d) dieser Satzung unterstützen den Verein durch einen regelmäßigen Mindestförderbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird; auch andere Formen der wiederkehrenden Unterstützung sind möglich.

## **§ 11**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 11 (1)**

### **Die Mitgliederversammlung**

(a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussgremium über alle den Verein betreffenden Gegenstände. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Gliederungen und Organe des Vereins bindend.

(b) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand einzu-berufen; der Vorstand ist ferner zur Einberufung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins verlangt oder wenn 1/10 (ein Zehntel), aber mindestens fünf der Vereinsmitglieder dies unter Angabe eines wichtigen Grunds beantragen.

(c) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand an alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch ein schriftliches oder per E-Mail gesendetes, gesondertes Schreiben oder in vereinsinternen Publikationen, die alle Mitglieder erhalten. Die Einladung enthält eine vorläufige Tagesordnung.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis zum Beschluss der endgültigen Tagesordnung vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand oder der Versammlungsleitung beantragt. Diese sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen und der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

Beratungsgegenstände können im Ausnahmefall auch nach Annahme der endgültigen Tagesordnung in diese aufgenommen werden, wenn eine einfache Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmt.

Zu jedem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung können Antragsänderungen zu Beratungsgegenständen der endgültigen Tagesordnung eingebracht und zur Abstimmung gestellt werden, wenn die einfache Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmt. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(d) Teilnahmeberechtigt mit Rederecht sind alle Vereinsmitglieder sowie Gäste, sofern diese nicht durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung ausgeschlossen wurden. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder. Nicht stimmberechtigt sind Fördermitglieder nach §8(d).

(e) Der Vorstand hat auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeits- und Finanzbericht vorzulegen. Dieser soll nach Möglichkeit bereits der Einladung beigelegt sein.

(f) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählt diese eine(n) Versammlungsleiter(in) und eine(n) Vertreter(in). Die / der Versammlungsleiter (in) und ihr(e) / sein(e) Vertreter(in) können Mitglieder des Vorstands sein.

(g) Ebenfalls ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein(e) Protokollführer(in) zu wählen. Das von ihm/ihr anzufertigende Protokoll enthält alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist

von der/dem Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(h) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% jedoch mindestens fünf der Vereinsmitglieder zur Versammlung erschienen sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Anfang jedes Versammlungstages durch die Versammlungsleitung festgestellt.

(i) Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der endgültigen Tagesordnung bezeichnet ist.

(j) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, ordentlichen Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit für Satzungsänderungen ist gegeben, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Änderungen der Vereinssatzung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand als Antrag eingegangen sein. Dieser ist verpflichtet, den Änderungsantrag bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.

(k) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Vereinsmitgliedes Entscheidungen des Vorstandes ändern.

(l) Beschlüsse können auch ohne Zusammenkunft der Mitglieder gefasst werden, wenn die Mehrheit aller Mitglieder, bei Satzungsänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder, dem Beschluss schriftlich oder per E-Mail zustimmt.

## **§ 11 (2)** **Der Vorstand**

(a) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/dem Schatzmeister(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

(b) Der Gesamtvorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand und ggf. zwei oder vier Beisitzer(inne)n, also einer ungeraden Anzahl an Gesamtvorstandsmitgliedern.

(c) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(d) Der Gesamtvorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Er ist in seinem Handeln an die Vereinssatzung sowie an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Vorstandsmitglieder sind für ehrenamtliche Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

(e) Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister(in) werden von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen gewählt. Die Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden, falls kein gegenteiliger Beschluss der Mitgliederversammlung gefasst wurde.

(f) Als Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und Schatzmeister(in) ist gewählt, wer eine einfache Mehrheit auf sich vereinen kann. Auch die beisitzenden Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Für alle Vorstandswahlen gilt, dass bei Stimmengleichheit ein weiterer Wahlgang stattfindet. Nach dreimaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthalungen gelten als abgegebene Stimmen. Die Wahlen erfolgen für ein Jahr. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neubesetzung seiner Stelle durch die Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl

ist zulässig.

(g) Bei Wegfall eines Mitglieds des gesetzlichen Vorstands während der Amtsdauer bilden dessen übrige Mitglieder bis zur Neuwahl allein den gesetzlichen Vorstand. Fallen darüber hinaus Mitglieder des gesetzlichen Vorstands fort, ist eine Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen einzuberufen und der gesamte Vorstand neu zu wählen.

(h) Scheidet ein beisitzendes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, oder wurde ein solches Vorstandsamt nicht durch Wahl besetzt, so können die Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zu den nächsten Vorstandswahlen ein Ersatzmitglied durch Kooptation bestimmen. Die Ergänzung kann nicht über die von der letzten Mitgliederversammlung festgesetzte Zahl hinaus vorgenommen werden.

(i) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zur Durchführung seiner Arbeit kann er geeignete Arbeitsformen beschließen. Er trifft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese sind für die Arbeit des Vereins bindend und können nur durch einen weiteren Vorstandsbeschluss oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung verändert bzw. aufgehoben werden.

(j) Der Gesamtvorstand tritt in regelmäßigen, von ihm festgelegten Abständen, sowie auf besonderen Wunsch mindestens zweier Vorstandsmitglieder zusammen. Alle Vereinsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands berechtigt, sofern nicht der Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt wurde.

(k) Der Gesamtvorstand kann besondere ihm zugewiesene Aufgaben an andere Personen übertragen und ist berechtigt, entsprechende Registereintragungen zu veranlassen. Er hat die nächste Mitgliederversammlung über erteilte Ermächtigungen im Tätigkeitsbericht zu unterrichten. Die Mitgliederversammlung kann durch eine Abstimmung im Rahmen der Aussprache die Rücknahme der Ermächtigung verlangen.

(l) Die / der Schatzmeister(in) ist berechtigt, allein ein Vereinskonto zu eröffnen und zu führen. Dem Gesamtvorstand ist er über seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig, der Mitgliederversammlung auf Anfrage ebenso.

## **§ 12**

### **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

(a) Zur Auflösung des Vereins muss eigens zu diesem Zweck eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung hat durch ein besonderes Schreiben, schriftlich oder per E-Mail, an alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Absendung mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10%, wenigstens aber fünf der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Verein wird aufgelöst, wenn eine Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder dafür stimmt.

(b) Die Auflösung des Vereins kann schriftlich oder per E-Mail beschlossen werden, wenn eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig war, und zwei Drittel der Mitglieder binnen fünf Wochen nach ordentlicher, schriftlicher oder per E-Mail mitge-

teilter Bekanntmachung der Sachlage einer Auflösung schriftlich oder per E-Mail zustimmen.

(c) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Begleichung (soweit möglich) aller rechtmäßigen, offenen Forderungen an den Verein, an die Deutsch-Polnische Gesellschaft Brandenburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt (Oder), den 09. Mai 2014